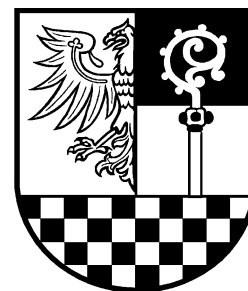


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 9. Dezember 2019

Nr. 37

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Vergabe des Kehrbezirks TF 144	2
Einladung zur 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 16.12.2019, um 17:00 Uhr.....	3
Sonstige Bekanntmachungen	7
1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	7
4. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	9
Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	10

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Vergabe des Kehrbezirks TF 144

Die Verwaltung des Kehrbezirks TF 144 wurde zum 1. Dezember 2019 dem Schornsteinfegermeister Herrn Steven Albrecht übertragen.

Der Kehrbezirk umfasst in der Stadt Zossen die Ortsteile Kallinchen, Schöneiche und Wünsdorf mit Waldstadt sowie teilweise die Kernstadt Zossen.

In der Gemeinde Am Mellensee gehören der Ortsteil Klausdorf sowie der Ortsteil Rehagen mit der Rehagener Bahnhofstraße 3 bis 4a dazu.

Gemäß dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die Kehrbezirke vom Landkreis Teltow-Fläming auszuschreiben und an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu vergeben. Für das Bestellungsverfahren bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/-innen im Landkreis Teltow-Fläming ist das Ordnungsamt zuständig.

**Einladung zur 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag,
dem 16.12.2019, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16.09.2019 und 21.10.2019
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 5 Mitteilungen der Landrätin

Haushalt 2020

- | | | |
|----|--|--------------|
| 6 | Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming | 6-4044/19-II |
| 7 | Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 | 6-4042/19-KT |
| 8 | Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 | 6-4043/19-KT |
| 9 | Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler zur Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets/Investitionsprogramms für die Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming für 2020 und folgende Jahre und Bewilligung des Antrages der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur finanziellen Unterstützung (Absicherung der Eigenanteile) zum Bau des Radweges entlang der Landesstrasse L73. | 6-4026/19-KT |
| 10 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 Landkreis Teltow-Fläming - Erarbeitung eines Naturschutzkonzeptes für die Ausweisung des Naturparks "Baruther Urstromtal | 6-4033/19-KT |
| 11 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 Landkreis Teltow-Fläming - Unterstützung des Naturparkbesucherzentrums des Naturparks Nuthe-Nieplitz in Glau | 6-4034/19-KT |
| 12 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 - Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bücherbus | 6-4036/19-KT |
| 13 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 – Road Map | 6-4037/19-KT |
| 14 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 – Restaurierung, Digitalisierung, Verfilmung von Archivgut | 6-4038/19-KT |
| 15 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 – Rufbus - Region Baruth-Ost | 6-4046/19-KT |
| 16 | Änderungsantrag zum Haushalt 2020 – Aufwendungen für das Mähen der Bankette – Mahdtermine der Bankette an Kreisstraßen und | 6-4051/19-KT |

an der Fläming-Skate

- | | | |
|----|--|-------------|
| 17 | Haushaltssatzung 2020 | 6-3991/19-I |
| 18 | Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 | 6-4004/19-I |

Beschlussvorlagen

- | | | |
|------|--|----------------|
| 19 | Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming | 6-3948/19-KT/1 |
| 19.1 | Änderungsantrag zur Entschädigungssatzung Vorlage Nr. 6-3948/19-KT | 6-4016/19-KT |
| 20 | Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming | 6-3970/19-KT |
| 21 | Personelle Veränderung im Kreisausschuss | 6-4019/19-KT |
| 22 | Öffentliche Ausschreibung der Stelle Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming | 6-4052/19-KT |
| 23 | Jahresabschluss 2018 - Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming | 6-3966/19-EB |
| 24 | Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes - Jahresabschlussprüfung 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming | 6-3967/19-EB |
| 25 | 1. Änderung Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming 2019 | 6-3999/19-EB |
| 26 | Wirtschaftsplan 2020 - Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming | 6-4001/19-EB |
| 27 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2020 | 6-4002/19-EB |
| 28 | Festsetzung des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming | 6-4049/19-EB |
| 29 | Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming | 6-3994/19-II/1 |
| 30 | Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ | 6-4045/19-II |
| 31 | Zuwendung an die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) im Haushaltsplan 2020 | 6-4022/19-III |

Klima

- | | | |
|------|--|---------------|
| 32 | Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung | 6-4005/19-III |
| 32.1 | Bericht der Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zum aktuellen Stand der Beratung | |
| 33 | Antrag Erklärung Klimanotstand | 6-3924/19-KT |

Informationsvorlagen

- 34 Information über gewährte Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für das 1. Halbjahr 2020 6-4055/19-LR

Anfragen der Abgeordneten

- 35 Anfrage des Abg. Carsten Preuß zum Kreisarchiv 6-4014/19-KT
- 36 Anfrage der Abg. Birgit Bessin und des Abg. Michael Pfahler zur finanziellen Förderung der "Flüchtlingshilfe Jüterbog" 6-4028/19-KT
- 37 Anfrage der Abg. Birgit Bessin, des Abg. Michael Pfahler und des Abg. Hans-Stefan Edler Ruine im Haag 12 in Luckenwalde 6-4029/19-KT
- 38 Anfrage des Abg. Oliver Scharfenberg zum Rangsdorfer See 6-4030/19-KT
- 39 Anfrage des Abg. Carsten Preuß zum geplanten Parkplatz für den Wasserskipark Horstfelde 6-4039/19-KT
- 40 Anfrage des Abg. Carsten Preuß zur Neuen Galerie Wünsdorf/Galerie im Kreishaus 6-4040/19-KT
- 41 Anfrage des Abg. Carsten Preuß zum Museum des Teltow 6-4041/19-KT
- 42 Anfrage des Abg. Jörg Niendorf zur zeitlichen Bearbeitung zur Erteilung eines Führerscheins - Mobilität unserer Jugendlichen 6-4047/19-KT
- 43 Anfrage der Abg. Frau Jutta Böttcher, des Abg. Helmut Barthel und des Abg. Hans Kühlewind zur Verkehrszählung und Unfallhäufung in Ludwigsfelde OT Genshagen 6-4048/19-KT

Nicht öffentlicher Teil

- 44 Einwendungen gegen die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16.09.2019 und 21.10.2019

Beschlussvorlagen

- 45 Beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch 6-4054/19-KT
- 46 Beamtenrechtliche Entscheidung Genehmigung Erholungsurlaub der Landrätin 6-4025/19-LR
- 47 Grundstücksverkauf des ehemaligen Pflegeheims "Saalower Berg" in der Gemeinde Am Mellensee, OT Saalow 6-3974/19-I
- 48 Mitteilungen der Landrätin
- 49 Mitteilungen des Vorsitzenden

Luckenwalde, 4. Dezember 2019

Danny Eichelbaum
Vorsitzender des Kreistages

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 6. Dezember 2019

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs.3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt gefasst:

Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:

1. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
2. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),
3. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) § 11 Abs.1 S.1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

(1) Auf jedem Grundstück, das an eine dezentrale Schmutzwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. c. angeschlossen ist, ist vom Anschlussnehmer eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckau, den 04.12.2019

gez. Lehmann
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

4. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 05.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Trinkwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 1 fällig.

Artikel 2**§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Trinkwassergebühr sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Artikel 3**§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

Die Mengengebühr beträgt 2,54 € je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel 4**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die 3. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 05.12.2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 04.12.2019

gez. Lehmann
Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2019 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2**Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 3

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- (2) Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Qn), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von Q 3 = 4 zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss /Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50

Neendurchfluss /Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25
Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Neendurchfluss/Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00

Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessenrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmessenrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
- a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,27 € je m³.
 - b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 4,38 € je m³.
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
- a. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,80 € je m³.
 - b. Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 5,59 € je m³.

§ 5

***Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen***

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Neandurchfluss/Dauredurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter (1/2 m³).

§ 8**Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengemesseinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9**Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
 - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,47 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 46,67 je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“
- (2) In den nach Abs. 1 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,80 €.

- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge von Havarie und Notdiensten erhebt der TAZV Luckau nach Abs.4 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.
- (4) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß Abs.3 beträgt je angefangene Stunde:
 - a. Haveriedienst Montag–Freitag von 06:00–20:00 Uhr: 45,00 €
 - b. Notdienst Montag–Freitag von 20:00 Uhr bis 06.00: 80,00 €
 - c. Notdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Uhr: 110,00 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14***Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung***

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15***Mandat der DNWAB***

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 - b. und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - c. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - d. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - e. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - f. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - g. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 14.12.2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 05.12.2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2019

gez. Lehmann
Stellvertreter des Verbandsvorstehers